

Vereinsregisterauszug zum Stichtag 30.03.2025

Allgemeine Daten

Zuständigkeit Landespolizeidirektion Wien, Referat Vereins-, Versammlungs- und Medienrechtsangelegenheiten
ZVR-Zahl 0517004505

Vereinsdaten

Name PFADFINDER UND PFADFINDERINNEN ÖSTERREICHS, kurz PPÖ
Sitz Wien (Wien)
c/o -
Zustellanschrift 1170 Wien, Stöberplatz 12/3-4 Eingang Lienfeldergasse
Land Österreich
Entstehungsdatum 01.01.1913
statutenmäßige Vertretungsregelung Der Verband wird durch die beiden Bundesvorsitzenden gemeinsam vertreten. Bei Verhinderung eine/r der beiden wird der Verband durch die/den nicht verhinderten Bundesvorsitzende/n gemeinsam mit dem/der Generalsekretär*in vertreten.
In finanziellen Angelegenheiten (Bankangelegenheiten, Finanzgeschäfte, Haftungen, Jahresabschlüsse, Steuererklärungen, interne Bestimmungen zur Finanzgebarung und Kostenabrechnung u.dgl.) vertritt immer der/die Finanzreferent*in gemeinsam mit einem/r der beiden Bundesvorsitzenden. Bei Verhinderung oder Vakanz der Funktion des/der Finanzreferent*in vertreten die beiden Bundesvorsitzenden gemeinsam.

Organschaftliche Vertreter

Bundvorsitzende

Vertretungsbefugnis 20.10.2024 - 19.10.2027 (Funktionsperiode)
Familiename Prochaska
Vorname Sabrina
Titel (vorang.)
Titel (nachg.)

Bundvorsitzender

Vertretungsbefugnis 20.10.2024 - 19.10.2027 (Funktionsperiode)
Familiename Müller
Vorname Maximilian
Titel (vorang.)
Titel (nachg.)

Generalsekretär

Vertretungsbefugnis 20.10.2024 - unbestimmt (Funktionsperiode)
Familiename Höckner
Vorname Markus
Titel (vorang.)
Titel (nachg.)

Hinweise

Dieser Auszug enthält Angaben über jene Personen, welche als Gründer oder Abwickler auf Grund des Gesetzes (§§ 2 Abs 2 bzw 30 Abs 1 VerG) oder als organschaftliche Vertreter nach den Vereinsstatuten zur Vertretung des Vereins nach außen befugt sind.

Mit Ausnahme der Vertretung durch einen behördlich bestellten Abwickler stützt sich diese Auskunft auch auf Angaben der betreffenden Personen bzw des Vereins über seine Vertretungsverhältnisse und auf die Vertretungsregelung in den vorliegenden Vereinsstatuten.

Insofern wird damit weder mit verbindlicher Wirkung festgestellt noch bestätigt, dass die genannten Personen auch tatsächlich diese Funktionen rechtsgültig innehaben oder hatten.

Das Vertrauen auf die Richtigkeit dieser Auskunft ist soweit geschützt, als nicht jemand ihre Unrichtigkeit kennt oder kennen muss (§ 17 Abs 8 VerG).

Aussteller **Bundesministerium f. Inneres IV/DDS**

Tagesdatum / Uhrzeit **Sonntag 30. März 2025 \ 21:17:08**